Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Liegenschaften und Geoinformation**
Verfasser/in	Wenk, Marco
Vorlage Nr.	111/2023
Datum	26.05.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	15.06.2023	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	27.06.2023	

Betreff:

Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement

Anlagen:

Anlage 1: Kriterien des Klimaangepassten Waldmanagements
Anlage 2: Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimanagepassten Waldmanagement

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung den Förderantrag klimaangepasstes Waldmanagement zu stellen bzw. aufrecht zu erhalten.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Punkt 3

Begründung:

1.) Förderprogramm / Aktueller Sachstand

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 eine Fördermöglichkeit in Höhe von insgesamt 900 Mio. € für Waldbesitzende in Deutschland zur Verfügung gestellt. Bislang stehen die Fördermittel gesichert bis zum Jahr 2026 zur Verfügung. In welchem Umfang die Fördermittel für die Folgejahre zur Verfügung stehen ist derzeit nicht bekannt.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt vollständig über die FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. / www.klimaanpassung-wald.de).

Das Ziel des Förderprogrammes stellt die FNR wie folgt dar:

„Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO2-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen."

Wie in der Offenlage am 20.04.2023 im Ausschuss für Umwelt und Technik dargelegt, wird die Förderung nach dem Windhundprinzip vorgenommen und die Fördermittel stehen solange zur Verfügung bis sie vollständig aufgebraucht sind. Aus diesem Grund wurde vorsorglich der Antrag auf die Förderung – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates – am 29.03.2023 bei der FNR gestellt.

Aufgrund von Änderungen am Förderprogramm und personeller Engpässe konnte die Vorlage nicht wie geplant am 11.05. im AUT vorgestellt werden. So wurde beispielweise die Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement am 15. Mai 2023 hinsichtlich der De-minimis-Beihilfen geändert.

2.) Kriterien des Förderprogrammes

Damit der Stadtwald Lörrach förderfähig ist, sind die nachstehenden Kriterien (vgl. auch Anlage 1) des Förderprogrammes zu erfüllen. Kursiv dargestellt sind die Erläuterungen bezogen auf den Stadtwald Lörrach zu den einzelnen Punkten:

1.) Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit **mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum** vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

    Der Stadtwald Lörrach bietet bereits auf großer Fläche eine Naturverjüngung, sodass dieser Punkte keine bis sehr geringe Auswirkungen auf der bisherigen Bewirtschaftung haben sollte.

2.) Die **Naturverjüngung** hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

    Bereits heute wird überwiegend mit Naturverjüngung gearbeitet. Durch das Einbringen von klimaresilienteren Baumarten soll der Waldumbau vorangetrieben werden. Somit wird dieser Punkt ebenfalls bereits erfüllt bzw. berücksichtigt.

3.) Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend **standortheimischer Baumartenanteil** einzuhalten.

    Der klimabedingt notwendige Waldumbau wird – bei zunehmendem wärmeren und trockenerem Klima – die Verwendung von klimaresilienten heimischen, aber auch nichtheimischen Baumarten erfordern. „Überwiegend" im Sinne der standortheimischen Baumarten bedeutet laut Richtlinie einen Anteil von mind. 51%.
    Dabei werden natürlich die fachlichen Baumartenempfehlungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zugrunde gelegt.

    Die Waldbewirtschaftung ist bisher schon darauf ausgerichtet, dass bevorzugt heimische Baumarten verwendet werden und diese nur im notwendigen Umfang mit nichtheimischen Baumarten ergänzt werden. Daher wird diese Festlegung ebenfalls wenige bis geringe Auswirkungen haben.

4.) Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Dies wird durch die vielfältigen Waldrefugien, Bannwälder, Stilllegungsflächen usw. bereits größtenteils umgesetzt.

5.) Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der **klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Dies wird bereits umgesetzt.

6.) **Verzicht auf Kahlschläge**. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Dies könnte Auswirkungen auf die Umsetzung ökokontofähiger Maßnahmen im Wald haben, da ein Waldumbau somit grundsätzlich nicht mehr möglich wäre. Aktiver Waldumbau ist nämlich immer im ersten Schritt damit verbunden, einen vorhandenen Waldbestand zu nutzen (was der Kahlschlagsdefinition der Richtlinie entsprechen könnte), bevor ein neuer Waldbestand begründet werden kann. Dies hätte die Konsequenz, dass ein Waldumbau bspw. von Fichten- in Eichenwälder nicht ohne weiteres möglich wäre.
Wir gehen jedoch davon aus (interne Einschätzung), dass dies weiterhin ermöglicht werden könnte, wenn diese Flächen anschließend aus der Förderung entfallen und somit die förderfähige Fläche reduziert werden würde. Somit würde sich im Falle eines Waldumbaus von bspw. Fichten in Eichenwälder negativ auf die Förderhöhe auswirken. Dies müsste jedoch mit dem Fördergeber bzw. der Zertifizierungsorganisation im Einzelfall abgestimmt werden.

7.) **Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Dies wird bereits umgesetzt.

8.) Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf **Habitatbäumen** oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

Dies hat zur Konsequenz, dass bis in zwei Jahren ca. 5.650 Habitatbäume ausgewiesen sein müssen. Die Habitatbaumgruppen des bestehenden Alt- und Totholzkonzepts (ca. 3.100 Stück) können dabei angerechnet werden. Dadurch ergibt sich eine Mehrmenge von 2.550 Habitatbäumen. Die stellt einen erheblichen Aufwand dar und ist mit der aktuellen Personalstärke nicht zu bewerkstelligen, sodass dies extern be-

auftragt werden müsste. Die finanziellen Auswirkungen sind unter Nr. 3 separat erläutert.
Die Ausweisung der Habitatbäume schränkt zudem die Bewirtschaftung ein und stellt zudem einen Gefahrenpunkt im Rahmen der Arbeitssicherheit dar. Dies könnte im Umkehrschluss auch zu einem erhöhten Holzernteaufwand führen und somit auch die Kosten für die Holzernte erhöhen.

9.) Bei Neuanlage von **Rückegassen** müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Dies wird bereits umgesetzt.

10.) **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel**. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Dies wird bereits umgesetzt.

11.) Maßnahmen zur **Wasserrückhaltung**, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nichtentgegenstehen.

Im Stadtwald Lörrach gibt es keine aktiven Entwässerungsmaßnahmen, wie sie z.B. in Moorgebieten angelegt worden waren. Daher kann man auch keinen Rückbau derselben vornehmen. Im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft wird bisher schon mit waldbaulichen Mitteln die Wasserspeicherfähigkeit der Böden erhöht (Schaffung von Naturverjüngungsvorräten). Esr wird davon ausgegangen, dass dieses Kriterium schon weitgehend umgesetzt wird.

12.) **Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche**. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Dies bedeutet eine Flächenstilllegung von ca. 56,5 ha im Stadtwald Lörrach, welche über einen Zeitraum von 20 Jahren aufrechterhalten werden muss. Eine Anpassung dieser Flächen kann nach der Ausweisung nicht mehr vorgenommen werden. Sofern eine Anpassung dieser Stilllegungsflächen erforderlich wäre, könnte dies dazu führen, dass sämtliche Fördermittel zurückgezahlt werden müssten.
Der Stadtwald Lörrach hat bereits Stilllegungsflächen, welche angerecht werden können. Hier handelt es sich um ca. 29,2 ha. Somit wären insgesamt weitere 27,3 ha als

Stilllegungsfläche notwendig. Eine Bewirtschaftung der Flächen ist vollständig ausgeschlossen und wirkt sich negativ auf das Betriebsergebnis aus. Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen sind unter Nr. 3 dargestellt.

Die Bindefrist beträgt gemäß der Richtlinie für die Kriterien der vorgenannten Maßnahmen Nr. 1-11, 10 Jahre und für das Maßnahmenkriterium Nr. 12, 20 Jahre.

Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes wird durch das Förderprogramm Änderungen erfahren. Hier ist mit einigen Einschränkungen zu rechnen. Das Förderprogramm hat sowohl Auswirkungen auf die tatsächliche Bewirtschaftung als auch auf die finanzielle Situation des Forstbetriebes. Die finanziellen Auswirkungen sind unter Nr. 3 dargestellt.

Die Gewährung von Haushaltsmitteln obliegt dem Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber. Der Bundeshaushalt wird jährlich neu beschlossen. Sofern keine Haushaltsmittel mehr für die Zuwendung bereitgestellt werden, ist eine Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nach Ablauf des Jahres, für das letztmalig eine Zuwendung bewilligt wurde, nicht mehr erforderlich (siehe Nr. 6.5 der Richtlinie)

3.) Finanzielle Auswirkungen

Im Stadtwald Lörrach mit einer Betriebsfläche von ca. 1.130 ha Wald (SVLFG-Bescheid) könnten durchschnittlich jährliche Einnahmen in Höhe von 49.000 € erzielt werden. Unter Beachtung der jährlichen Ausgaben in Höhe von ca. 12.000 € gehen wir von **durchschnittlichen jährlichen Mehreinnahmen von ca. 37.000 €** bzw. einem **Gesamtüberschuss von 740.000 € innerhalb von 20 Jahren** aus.

Nachstehend ist die Berechnung und Erläuterung der Mehreinnahmen dargestellt:

Einnahmesituation

Förderhöhe (jährlich / Jahr 1-10)		
500 ha * 100 €	ca. 50.000 €	Die Förderung ist nach 5.4 der Richtlinie degressiv. Daher vermindert sich der Förderbetrag mit zunehmender Größe des Stadtwaldes. Weiterhin sind ab Jahr 11 nur noch für den Prozentsatz der Waldfläche, welche über das bisherige Maß hinaus der natürlichen Waldentwicklung zugeführt (aus der Bewirtschaftung genommen) sind, eine Förderung möglich. Flächen, die jetzt schon über das Ökokonto gefördert wurden (z.B. Waldrefugien), sind nicht zuwendungsfähig.
500 ha * 80 €	ca. 40.000 €	
100 ha * 55 €	ca. 5.500 €	
Summe	**ca. 95.500 €**	
Förderhöhe (jährlich / Jahr 11-20)		
29,2 ha * 100 €	ca. 2.900 €	
Summe	**ca. 2.900 €**	
Durchschnittliche jährliche Förderung	**ca. 49.200 €**	

Gesamte Förderung (Jahr 1-20)	**ca. 984.000 €**	Die Gesamtsumme setzt voraus, dass das Förderprogramm auch über die kommenden Jahre hinaus gewährt wird.

Ausgabesituation

Einmalige Kosten		
Kennzeichnung Habitatbäume	ca. 12.800 €	Fiktive Annahme (Berechnung: 2.550 zusätzliche Habitatbäume, ca. 5 € pro Baum)
Jährliche durchschnittliche Kosten (Summe)	ca. 640 €	Summe über den Förderzeitraum von 20 Jahren
Jährliche Kosten		
PEFC-Zusatzmodul (20 Jahre)	ca. 3.400 €	3 €/ha * 1.130 ha
Zusätzl. Nutzungsverzicht für neue Stilllegungsflächen (20 Jahre)	ca. 7.500 €	5% der Waldfläche (56,5 ha) abzgl. vorh. Waldrefugien → neue Stilllegung 27,3 ha Fiktive Annahme (Berechnung: Hiebssatz 6,8 Festmeter/ha; 1 Festmeter 40 €)
Einbußen durch Habitatbäume (10 Jahre)	ca. 2.700 €	Fiktive Annahme zusätzliche Stilllegungsfläche für 2.550 zusätzliche Habitatbäume: ca. 10 ha
Jährlich durchschnittliche Kosten (Summe)	ca. 12.250 €	
Durchschnittlich Jährlich	**ca. 12.300 €**	
Gesamte Ausgaben	**ca. 245.000 €**	Die Gesamtsumme über den Förderzeitraum von 20 Jahren

Differenz (über einen Zeitraum von 20 Jahren gesehen)

	Einnahmen	**Ausgaben**	**Differenz**
Durchschnittlich Jährlich	ca. 49.200 €	ca. 12.300 €	**ca. 36.900 €**
Gesamter Zeitraum	ca. 984.000 €	ca. 245.000 €	**ca. 739.000 €**

De-minimis

In der ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2022 unterfiel die *Richtlinie klimaangepasstes Waldmanagement* der de-minimis-Förderregelung der EU, was zu einem deutlichen Kürzungsbetrag für die Stadt Lörrach geführt hätte. Es gelang allerdings, eine generelle beihilferechtliche Freistellung bei der EU zu erwirken. Somit zählt mit der geänderten

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 15. Mai 2023 die Zuwendung **nicht** mehr zu den De-minimis-Beihilfen.
Es war also sinnvoll, mit einer Antragstellung zu warten, bis diese beihilferechtlich Hürde ausgeräumt werden konnte.

4.) Fazit

Aufgrund der getätigten Annahmen ist mit einem jährlichen wirtschaftlichen Überschuss von ca. 37.000 € zu rechnen. Diese Betrachtung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Lörrach gefördert wird (Windhundprinzip) und die Förderung über den Gesamtzeitraum von 20 Jahren (bis 2042) gesichert wäre. Ebenfalls ist die im Fazit dargestellte Bewilligung der Fördermittel nur jährlich im Rahmen der Genehmigung der Haushaltsmittel des Deutschen Bundestages sichergestellt.

Allerdings muss auch beachtet werden, dass die Bewirtschaftung des Stadtwaldes durch die Teilnahme am Förderprogramm eingeschränkt wird. Dies gilt für die tatsächliche Bewirtschaftung wie auch aus wirtschaftlicher Sicht. Die Nachteile bezüglich der Waldrefugien, beim Ökokonto und die Rückzahlungsrisiken dürfen ebenfalls nicht vernachlässigt werden. Diese Einschränkungen dürften allerdings händelbar sein.

Die Verwaltung hat versucht, die Vor- und Nachteile darzustellen. In der Offenlage am 20.04.2023 im AUT wurde dargestellt, dass zu diesem Zeitpunkt die Bewertung der Verwaltung zur Teilnahme am Fördergramm „50:50" ausfiel. Zu diesem Zeitpunkt gab es auch innerhalb der Verwaltung bezüglich der Teilnahme/Nichtteilnahme am Förderprogramm unterschiedliche Auffassungen.

Aufgrund der sich seit der Veröffentlichung des Förderprogrammes ergebenden Änderungen an der Förderrichtlinie bzw. Klarstellungen seitens des Fördergebers (keine Anrechnung de-minimis, teilweise Klarstellung der Förderkriterien bezüglich der Umsetzung in die Praxis) schlägt die Verwaltung vor, den bereits gestellten Antrag aufrecht zu erhalten und an dem Förderprogramm teilzunehmen. Nachstehend wird daher folgender Beschluss vorgeschlagen. Ob eine Berücksichtigung am Förderprogramm erfolgt ist, ist derzeit noch nicht absehbar, da es noch keine abschließende Rückmeldung der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. vorliegt.

5.) Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung den Förderantrag klimaangepasstes Waldmanagement zu stellen bzw. aufrecht zu erhalten.

Thomas Welz
Fachbereichsleiter